HanseMerkur

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für den Flugticketschutz

VB-RS 2011 (FS-D)

## A: Allgemeiner Teil

(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

### 1 Der Versicherungsumfang

#### 1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten im Versicherungsfall gemäß Abschnitt B, sofern das Ereignis in dem gewählten Versicherungsumfang enthalten ist. Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz, diesen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsnachweis.

#### 1.2 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden (errechneter Entschädigungsbetrag) abgezogen.

#### 1.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

### 2 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

#### 2.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

#### 2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 2.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

#### 2.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.

**Hinweis**: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

### 3 Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

#### 3.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

#### 3.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß und vollständig machen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

#### 3.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der übergegangene Anspruch kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der übergegangene Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

#### 3.4 Weitere Obliegenheiten

**Hinweis**: Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Wichtigen Hinweise“ im Schadenfall, die Ihren Vertragsunterlagen beigefügt sind, und die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

#### 3.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.



HanseMerkur Reiseversicherung AG Siegfried-Wedells-Platz 1 20354 Hamburg Tel.: 040 4119-1000, Fax: -3040 www.hmrv.de

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

## 4 Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

### 4.1 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

### 4.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

## 5 Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

## 6 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) und sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsnachweis genannte Adresse gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

# B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen

# RRKV. Umbuchungsschutz-Versicherung

## 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Flugstorno- und Umbuchungsschutz-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

### 1.1 Erstattung von Stornierungskosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

### 1.2 Kosten der Umbuchung

Wird ein Flug umgebucht, ersetzen wir die vertraglich geschuldeten Umbuchungskosten bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung genannten Betrages. Im Falle eines versicherten Ereignisses, mit Ausnahme der Ziffer 2.2.2, ersetzen wir auch die Mehrkosten der versicherten Flüge und übernehmen, soweit möglich, auch deren Organisation.

## 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der gebuchte und versicherte Flug nicht angetreten werden kann, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson (Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind.

### 2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie können Ihren Flug nicht antreten und stornieren diesen oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund

2.1.1 einer zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses unerwarteten und schweren Erkrankung.

2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn.

2.1.3 2von Bruch von Prothesen.

2.1.4 einer Impfunverträglichkeit.

2.1.5 eines Arbeitsplatzverlustes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.

2.1.6 einer Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.

2.1.7 eines erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

### 2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

2.2.1 Sie können Ihren Flug nicht antreten und stornieren diesen oder nehmen eine Umbuchung vor, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.

2.2.2 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1. besteht auch, wenn Sie Ihren Flug bis zum Zeitpunkt der in der Tarifbeschreibung genannten Frist aus sonstigen Gründen umbuchen.

## 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

### 3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

### 3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

## 4 Was muss bei der Flugstornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

### 4.1 Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls eine unverzügliche Stornierung beim Veranstalter und/oder bei der Buchungsstelle vornehmen.

### 4.2 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

### 4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

# UmV. Umsteige-Versicherung

## 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Umsteige-Versicherung?

Im Falle der Verspätung des Zubringerfluges erstatten wir die Kosten der Neubuchung des Anschlussfluges, entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der versicherten Reise, bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag. Kann der nächstmögliche Anschlussflug erst am darauffolgenden Tag erreicht werden, übernehmen wir die Kosten einer Hotelübernachtung (ohne Verpflegung) in einem nahe liegenden Hotel bis zur in der Tarifbeschreibung genannten Höhe.

## 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Bei Flugbuchungen mit Umsteigen leisten wir, wenn der ursprünglich gebuchte Anschlussflug aufgrund einer Verspätung des Zubringerfluges nicht erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flüge mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft stattfinden, nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden und dass der örtliche Geltungsbereich und die Mindestverspätung der Tarifbeschreibung entsprechen.

## 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmässigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

## 4 Was muss bei der Umsteigeversicherung beachtet werden? (Obliegenheiten)

Die Obliegenheiten und die Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung ergeben sich aus Ziffer 3 des Allgemeinen Teils.

# FS. Fluginsolvenzversicherung

## 1 Welche Leistungen umfasst Ihre Fluginsolvenzversicherung?

Im Versicherungsfall **(siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.)** werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, **soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind** und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

Versichert sind alle Flüge einer gewerbsmäßig tätigen Fluggesellschaft, die nicht bereits gemäß § 651 k BGB insolvenzabsicherungspflichtig sind.

### 1.1 Kosten des Flugtickets

Wurde die versicherte Flugreise bei Eintritt des Versicherungsfalles von der versicherten Person noch nicht angetreten, ersetzen wir den Betrag, der von der versicherten Person für den Erwerb des Flugtickets bezahlt oder angezahlt worden ist. Hierzu zählen auch die Vermittlungsentgelte

### 1.2 Anteiliger Flugpreis oder Rückflugkosten

Hat die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles die versicherte Flugreise bereits angetreten, wird bei der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Fluggesellschaft nach Wahl der versicherten Person ersetzt:

- der anteilige Flugpreis und die Vermittlungsentgelte für diejenigen Flugleistungen, die in Folge der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Fluggesellschaft ausfallen, oder
- die Kosten des neu gebuchten Rückfluges. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt.

### 1.3 Organisation des Rückfluges

Auf Wunsch organisieren wir, sofern möglich, die Buchung des neuen Rückfluges.

## 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

### 2.1 Flugausfall infolge Zahlungsunfähigkeit der Fluggesellschaft

Eine Zahlungsunfähigkeit der Fluggesellschaft liegt vor, wenn diese nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungen zu leisten.

### 2.2 Flugausfall infolge Insolvenz

Eine Insolvenz liegt vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines beantragten Insolvenzverfahrens mangels Masse durch das Insolvenzgericht abgelehnt worden ist bzw. bei einer ausländischen Fluggesellschaft ein vergleichbares Verfahren (z.B. Chapter 11 in den USA) eröffnet wird.

## 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

Ist eine Fluggesellschaft zahlungsunfähig oder wurde über sie das Insolvenzverfahren beantragt oder befindet sie sich in einem vergleichbaren Verfahren (z.B. Chapter 11 in den USA), so sind die Flugtickets dieser Fluggesellschaft, die nach Eintritt dieses Zustandes vermittelt werden, vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Eine Liste der vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Fluggesellschaften kann unter www.hmrv.de eingesehen werden.

## 4 Was ist im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

### 4.1 Verpflichtung zur Schadenmeldung

Zeigen Sie oder die versicherte Person uns den Schaden unverzüglich an.

### 4.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Sie müssen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen. Dazu gehört auch, das nicht genutzte Flugticket und alle von uns darüber hinaus geforderten Originalbelege einzureichen;

### 4.3 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.